

Beihilfe für Sehhilfen nach Vollendung des 18.Lebensjahres in besonderen Ausnahmefällen

Übersicht

1. Welche besonderen Indikationen müssen vorliegen?
2. Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?
3. Rechtsgrundlagen

1. Welche besonderen Indikationen müssen vorliegen?

- Aufwendungen für Sehhilfen sind für Personen, die das 18.Lebensjahr – zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen - bereits vollendet haben, grundsätzlich nicht beihilfefähig. Die Ausnahmen, die zu einer beihilferechtlichen Anerkennung einer Sehhilfe führen, unterliegen einem strengen Maßstab und betreffen aus der Erfahrung heraus nur einen sehr kleinen Personenkreis.
- Sollten Sie unter einer reinen (z.B. altersbedingten) Fehlsichtigkeit leiden, so besteht für Sie keine Möglichkeit der beihilferechtlichen Anerkennung einer Sehhilfe.
- Sollten Sie unter einer schweren Sehbeeinträchtigung beider Augen aufgrund von Sehschwäche oder Blindheit leiden, deren Schweregrad nach der Klassifikation der WHO (Weltgesundheitsorganisation) mindestens der Stufe 1 entspricht oder wird die Sehhilfe zur Verbesserung des Visus benötigt, finden Sie in diesem Informationsblatt weiterführende Informationen.
- Eine solche Sehbeeinträchtigung (auch als Sehbehinderung bezeichnet) liegt vor, wenn – bei bestmöglicher beidseitiger Korrektur mit einer Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) – die Sehschärfe (Visus) des besseren Auges maximal 0,3 oder das beidäugige Gesichtsfeld bei zentraler Fixation maximal 10 Grad (erhebliche Gesichtsfeldausfälle) beträgt (Nr.4.1 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO).
- Nach der - von der WHO herausgegebenen - internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems - ICD 10) liegt eine Sehbeeinträchtigung mind. der Stufe 1 bei folgenden Erkrankungen und den dazugehörigen ICD-Kodierungsschlüsseln/ ICD-Codes (sog. Diagnoseschlüsseln) vor:
 - H 54.2 – Sehschwäche beider Augen,
 - H 54.1 – Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges und
 - H 54.0 – Blindheit beider Augen.

- Die Diagnosestellung muss für jedes Auge separat vorgenommen werden.
- Der Diagnoseschlüssel H 54.1 stellt somit eine Kombination der Diagnoseschlüssel H 54.2 und H 54.0 dar.
- Sehhilfen zur Verbesserung des Visus sind auch beihilfefähig für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn ein verordneter Fern-Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus vorliegt.
- Da bei Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die beihilferechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Sehhilfen die Refraktionsbestimmung [durch einen Augenarzt oder Optiker] alleine nicht ausreichend ist, muss bei der Geltendmachung dieser Aufwendungen immer eine augenärztliche Verordnung vorgelegt werden.
- Die Verordnung muss neben der Refraktion und der Diagnose auch den jeweiligen Diagnoseschlüssel nach ICD (siehe oben) enthalten.

Diagnoseschlüssel je Auge

bei erneuter Beschaffung ist erneut eine ärztliche Verordnung einzureichen

2. Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

- Bei Vorliegen der o.g. Diagnosen richtet sich die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen für die Sehhilfe nach den **selben** Bestimmungen, wie sie für Personen unter dem 18. Lebensjahr gelten. Näheres zu den Höchstbeträgen entnehmen Sie somit bitte dem Informationsblatt „Beihilfe für Sehhilfen“, insb. den Punkten 2 bis 5.
- Mehraufwendungen für spezielle Vergütungen (Kunststoffgläser, Tönung) von Brillengläsern (farblose mineralische Gläser inkl. Entspiegelung) sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen nur beihilfefähig, wenn zusätzlich zu den o. g. Diagnoseschlüsseln bestimmte Indikationen vorliegen (Siehe Punkt 2 des Informationsblattes „Beihilfe für Sehhilfen“).
- Aufwendungen für Kontaktlinsen sind bei Vorliegen bestimmter Indikationen beihilfefähig, sofern zusätzlich eine der unter Punkt 1 genannten Diagnose vorliegt. Die zusätzlichen Indikationen für Kontaktlinsen und die Höchstbeträge entnehmen Sie bitte dem Punkt 5 des Informationsblattes „Beihilfe für Sehhilfen“

Die Höchstbeträge für Gläser sind dem Informationsblatt „Beihilfe für Sehhilfen“ zu entnehmen

spezielle Vergütungen der Gläser bedürfen einer weiteren Indikationsstellung;

4. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in

Schauen Sie in die Origi-

Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der § 25.

- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.
- Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelverordnungsgesetz (HHVG) vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 778) anzuwenden gemäß Rundschreiben des Bundesministerium des Innern vom 24.04.2017 AZ: D 6 – 30111/1#8 im Rahmen einer Vorrangsregelung.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- [Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes](#)
- Sie können uns per E-Mail erreichen: **vbb@lvwa.berlin.de**

naltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins **Internet**.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand: 04.2017